

Dienstanweisung über die Zuständigkeiten im Arbeitsschutz an der Technischen Universität Clausthal

(Stand: 04.10.2021)

Präambel

Der Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz nimmt an der Technischen Universität Clausthal einen hohen Stellenwert ein. Die Hochschulleitung übernimmt hierbei als Vertretung für den Arbeitgeber Pflichten zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie der Umweltschutz formuliert eine Vielzahl von Pflichten zur Gewährleistung von Sicherheit und Arbeitsschutz. Zahlreiche Rechtsvorschriften verpflichten hierbei zu unterschiedlichsten konkreten Einzelmaßnahmen.

Die Vielzahl der hierbei zu beachtenden Arbeitgeber- und Betreiberpflichten und die Organisation der Hochschule machen deutlich, dass diese Pflichten nicht alleine von der Hochschulleitung erfüllt werden können. Es bedarf daher einer geordneten Organisation des Arbeitsschutzes, die sich unmittelbar auf die Beschäftigten und deren Gesundheit auswirkt.

Diese Dienstanweisung folgt hierbei dem Grundsatz, dass Führungskräfte immer eine Verantwortung für die Arbeitssicherheit tragen. Ferner basiert diese Dienstanweisung auf der Entscheidung der Hochschulleitung, die Organisation des Arbeitsschutzes durch eine Pflichtenübertragung nach dem Arbeits- und Dienstrecht vorzunehmen. Eine gesonderte Beauftragung nach § 13 Abs. 2 ArbSchG erfolgt durch diese nicht. Die Organisation des Arbeitsschutzes soll dazu beitragen, Sicherheit- und Gesundheitsschutz aller Hochschulmitglieder durch Maßnahmen des technischen und medizinischen Gesundheitsschutzes präventiv zu sichern und kontinuierlich zu überwachen und zu verbessern.

I. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für sämtliche Einrichtungen der Technischen Universität Clausthal. Sie regelt die erforderlichen Zuständigkeiten und Verantwortungen.

- der in leitender Position tätigen Beschäftigten der einzelnen Verwaltungseinheiten,
- der selbstständig in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie
- sonstiger in dienstlichen Zusammenhängen außerhalb eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses tätigen Personen.

II. Grundlagen

Für die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit sind insbesondere folgende Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und darauf basierende Verordnungen (z.B. Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV))
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (Nds. PersVG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Gerätesicherheitsgesetz (GSG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG) und Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV)
- Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Unfallverhütungsvorschrift Allgemeine Vorschriften (DGUV V 1)
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)

Informationen zu den wichtigsten Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Regeln sind auf der Internetseite des Leitenden Sicherheitsingenieurs der Technischen Universität Clausthal abrufbar.

III. Verantwortung für den Arbeitsschutz

Die Präsidentin oder der Präsident ist für die Einhaltung der bestehenden Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich.

Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident ist unbeschadet der Rechte und Pflichten der Präsidentin oder des Präsidenten für die Organisation und Kontrolle des Vollzugs der Rechts- und Verwaltungsvorschriften organisationsrechtlich verantwortlich. Hierzu gehört insbesondere:

- Bereitstellung von Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, Benennung von Beauftragten,
- Benennung und Abgrenzung von Verantwortlichkeiten in der Hochschulorganisation,
- Allgemeinverbindliche Regelung der Umsetzung von Gesetzen durch Leitlinien und Ordnungen,
- Treffen von Maßnahmen bei bereichsübergreifenden Problemen, in Streitfragen oder in Krisensituationen zur Verhinderung und Beseitigung von Gefahren und Verstößen gegen rechtliche Pflichten,
- Berücksichtigung von Mitteln im Wirtschaftsplan für die Umsetzung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften,
- Kontrolle der einzelnen Hochschuleinheiten über das Anfordern von Stellungnahmen und Berichten,

- Arbeitgebervertreter im Arbeitsschutzausschuss.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser bestehenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie Wahrung der organisationsrechtlichen Verantwortlichkeit wird die Verantwortung unmittelbar mit der Pflicht zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen auf die nachfolgenden Führungskräfte übertragen:

1. Mitglieder des Präsidiums für ihr jeweiliges Ressort,
2. Dekaninnen und Dekane, soweit sicherheitsrelevante Fragen bezüglich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes die gesamte Fakultät betreffen,
3. Institutsleitungen, soweit sicherheitsrelevante Fragen bezüglich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes das gesamte Institut betreffen,
4. Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen,
5. Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen Forschungsverbände,
6. Führungskräfte der Verwaltung, incl. der Stabsstellen und weiteren Organisationseinheiten,
7. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Dozentinnen und Dozenten im Sinne der selbstständigen Aufgabenwahrnehmung in Forschung und Lehre.

Unter den Begriff der Führungskräfte in diesem Zusammenhang werden Personen erfasst, die Weisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten besitzen. Aus dieser Weisungsbefugnis folgen zugleich auch die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für betriebene Anlagen, Einrichtungen und Tätigkeiten.

Die Führungskräfte sind für ihren jeweiligen Bereich verantwortlich für:

- die Auswahl und den Einsatz nachgeordneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- den Hinweis an ihre Mitarbeitenden auf die arbeitsmedizinischen Eingangs- und Regeluntersuchungen,
- die Einbindung der besonderen Beauftragten (Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt) und des Personalrats,
- die Erörterung von Fragen des Arbeitsschutzes im Rahmen der Mitarbeitergespräche,
- die Einweisung und regelmäßige Unterweisung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die bei ihrer Tätigkeit auftretenden Gefahren,
- die Beurteilung von Gefährdungen für Beschäftigte, insbesondere im Umgang mit gefährlichen Stoffen, und ggf. Vorschlag von Maßnahmen; Dokumentation der Ermittlungen und Maßnahmen,
- die Veranlassung bzw. Sicherstellung sicherheitstechnischer Überprüfungen der Arbeitsbereiche und technischen Ausrüstungen / Anlagen,
- die Einhaltung und Umsetzung der Brandschutzordnung der Technischen Universität Clausthal,
- die Auswahl von Arbeitsverfahren, Geräten und Sicherheitseinrichtungen unter Beachtung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- Kontrollmaßnahmen, ob und wie die nachgeordneten Beschäftigten die ihnen ggf. übertragenen Aufgaben im Arbeitsschutz erfüllen,

- Sicherstellen, dass von der Führungskraft und/oder ihr/ihm zugeordneter Mitarbeiter genutzte Gebäude, Räume, Einrichtungen und Geräte vorschriftsmäßig genutzt werden (Freihalten von Fluchtwegen, Einhalten von Zutrittsbeschränkungen, Nutzung von Schutzvorrichtungen, Persönliche Schutzausrüstung),
- das Berücksichtigen von Beschäftigungsbeschränkungen für besondere Personengruppen,
- das Festlegen und Überwachen des Betriebsablaufs und Gewährleistung der Aufsicht,
- die Ermittlung von Gefährdungen, die aus dem Betrieb resultieren, Maßnahmen zu deren Beseitigung treffen und Wirksamkeit der Maßnahmen kontrollieren,
- eine Ansprache der Beschäftigten bei Fehlverhalten,
- die Einhaltung der Pflicht zur Mängelmeldung an die nächste Verantwortungsebene, wenn die eigenen Kompetenzen nicht ausreichen; die Verantwortung zum Ergreifen von Sofortmaßnahmen zum Abwenden der Gefahr verbleibt vor Ort.

Darüber hinaus bestehen, abhängig vom Tätigkeitsbereich für die Führungskräfte folgende Verantwortlichkeiten:

- die persönliche Schutzausrüstung; Planung des Einsatzes, Auswahl und Bereitstellung sowie regelmäßige Überprüfung,
- das Führen eines Gefahrstoffverzeichnisses,
- das Erstellen von Betriebsanweisungen,
- eine rechtzeitige Qualifikation und Bestellung notwendiger Beauftragter,
- die Teilnahme an Betriebsbegehungen in ihrem Bereich,
- den Schutz von Fremdfirmen und Besucher vor bereichsspezifischen Gefahren (Warnschilder aufstellen, Personen einweisen und deren Betreuung veranlassen),
- die Unterweisung Studierender.

IV. Handlungspflichten

Alle Mitglieder der Hochschule sind zur Mitwirkung bei der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet. Festgestellte Mängel oder mögliche Gefahren sind unverzüglich der oder dem Vorgesetzten zu melden und der Leitende Sicherheitsingenieur ist zu informieren.

Die unter III. genannten Führungskräfte haben die für ihren Bereich einzuhaltenden Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Sie werden hierbei von dem Leitenden Sicherheitsingenieur, den Fachkräften für Arbeitssicherheit, dem Brandschutzbeauftragten, dem arbeitsmedizinischen Dienst unterstützt.

Die Handlungspflichten werden von den Führungskräften selbstständig wahrgenommen. Falls ihre Befugnisse oder Kenntnisse hierfür nicht ausreichen, haben sie unbeschadet der bestehenden Verantwortung den nächst übergeordneten Verantwortlichen einzubeziehen und den Leitenden Sicherheitsingenieur zu unterrichten.

Die unmittelbare Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Arbeitsschutzes geht einer übergeordneten Kontroll- oder Aufsichtsfunktion im konkreten Einzelfall vor.

Innerhalb der Organisationseinheiten können eigenständige Organisationsmodelle vereinbart werden. Übergeordnete Führungskräfte bleiben mitverantwortlich für die Organisation des

Arbeitsschutzes im nachgeordneten Bereich.

Die Führungskräfte haben jährlich bis zum 15. März der Hochschulleitung über die Erfüllung ihrer Handlungspflichten zu berichten. Hierfür ist die Arbeitshilfe gemäß Anlage 1 zu verwenden und an die Koordinierungsstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz zu übermitteln.

V. Delegationsbefugnisse

Die nach dieser Dienstanweisung genannten Verantwortungsträger können die ihnen obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf einen oder mehrere hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen (Anlage 2). Voraussetzung hierfür ist, dass diese Personen einen bestimmten Arbeitsbereich (z.B. Werkstatt, Labor, etc.) oder Veranstaltung (z.B. Praktikumsbetreuung) verantwortlich betreuen und leiten.

Die Übertragung von Pflichten muss in schriftlicher Form erfolgen und den Pflichtenkreis klar bezeichnen sowie die mit der Übertragung eingeräumten Befugnisse benennen. Die Verantwortlichkeit nach dieser Dienstanweisung einschließlich der Kontroll- und Aufsichtspflicht kann nicht übertragen werden. Eine weitergehende Übertragung ist unzulässig.

Die Übertragung darf nur auf Personen erfolgen, die auf Grund ihrer persönlichen und fachlichen Qualifikation geeignet sind, die übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Bei einem Wechsel der beauftragten Personen müssen etwaige Aufgaben erneut übertragen werden.

Im Falle einer Delegation ist die interne Rückmeldung zur Erfüllung der unter IV. genannten Berichtspflicht rechtzeitig sicherzustellen.

VI. Abgrenzung der Aufgaben und Pflichten von Personen, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu bestellen sind

Unberührt bleiben die Zuständigkeiten von Hochschulmitgliedern, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu bestellen sind:

1. Fachkraft für Arbeitssicherheit (§ 6 ASiG)

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber bei der Arbeitssicherheit, dem Gesundheitsschutz, der Unfallverhütung und in allen Fragen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen.

Sie haben insbesondere den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei

- der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln (Persönliche Schutzausrüstung),
- der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
- die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen, der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- die Durchführung der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

- die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
- auf die Benutzung der Körperschuttmittel zu achten,
- der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
- der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
- Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
- darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

2. Sicherheitsbeauftragte/r (§22 SGB VII)

Die Sicherheitsbeauftragten haben die Aufgabe, die für den Arbeits- und Umweltschutz verantwortlichen Führungskräfte zu beraten und zu unterstützen. Es sollen, entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Regeln (SGB VII §22 in Verbindung mit DGUV Vorschrift 1, Grundsätze der Prävention), Mitarbeiter ohne Vorgesetztenfunktion sein. Sie sollen sich insbesondere von dem Vorhandensein vorgeschriebener Sicherheitsausrüstungen und persönlicher Schutzausrüstung überzeugen und die Mitarbeiter auf Unfall- und Gesundheitsgefahren hinweisen und sich für sicherheitsbewusstes Verhalten im Mitarbeiterkreis einsetzen.

3. Gefahrstoffbeauftragte/r

Die Aufgabe beinhaltet vor allem den Vollzug der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbesondere:

- Beraten den Unternehmer in gefahrstoffrechtlichen Angelegenheiten bei konkret zu treffenden Maßnahmen zur Umsetzung der GefStoffV
 - Können zu Einzelaufgaben herangezogen werden, mit Übertragung eines innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs
 - Sind Ansprechpartner für alle Mitarbeiter für die Angelegenheiten zur Umsetzung der GefStoffV und Sonderabfallbeseitigung
 - Sind verpflichtet auf Verstöße gegen die GefStoffV hinzuweisen und die Institutsleitung auf unverzügliche Abhilfe zu drängen
- Sie sind zur Weiterbildung und Teilnahme an zentralen Veranstaltungen verpflichtet

4. Brandschutzbeauftragte/r (DGUV Information 205-003)

Der Brandschutzbeauftragte soll den Brandschutzverantwortlichen eines Betriebes/einer Organisation, z. B. Arbeitgeber/Unternehmer, Betriebsleiter, Behördenleiter, in allen Fragen des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes, insbesondere bei den nachfolgenden Aufgaben, beraten und unterstützen:

- Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen, Gestaltung von Arbeitsverfahren und Einsatz von Arbeitsstoffen,

- Ermitteln von Brand- und Explosionsgefahren,
- Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen,
- Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, Feuerwehr und Feuerversicherer,
- Aufstellen des Brandschutzplanes, z. B. Brandalarmplan, Flucht- und Rettungsplan,
- Ausbildung von Mitarbeitern, z. B. Brandschutzhelfer, unterwiesene Personen

5. Verantwortlichkeiten im Strahlenschutz (StrlSchV)

- Strahlenschutzverantwortliche/r ist die/der Präsident/in. Sie/er überträgt die Aufgaben auf die/den Strahlenschutzbevollmächtigte/n.
- Strahlenschutzbevollmächtigte sind die Institutsleiter/innen.
Strahlenschutzbeauftragte sind schriftlich durch den Strahlenschutzverantwortlichen zu bestellen.
- Den Strahlenschutzbeauftragten wird ein innerbetrieblicher Entscheidungsbereich übertragen für den sie verantwortlich sind. Der Entscheidungsbereich und die Aufgaben sind schriftlich festzuhalten
- Die/der Strahlenschutzbeauftragte muss den Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Sachkunde erbringen
- die/der Strahlenschutzbeauftragte hat dem Strahlenschutzverantwortlichen unverzüglich alle Mängel mitzuteilen und dafür zu sorgen, dass im Rahmen seines innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches die Strahlenschutzgrundsätze des §28 Abs.1 und die in Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten Schutzvorschriften und soweit ihm deren Durchführung und Erfüllung nach §29 Abs. 2 übertragen worden sind, die Bestimmungen des Bescheides über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung und die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen und Auflagen eingehalten werden.
- die/der Strahlenschutzbeauftragte hat bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachgüter geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr unverzüglich zu treffen.

6. Laserschutzbeauftragte/r (DGUV Vorschrift 12 „Laserstrahlung“)

Laserschutzbeauftragte sind beim Betrieb von Laseranlagen der Klassen 3B und 4 schriftlich zu bestellen

- Sie müssen die entsprechende Sachkunde erworben haben
Sie unterstützen den Unternehmer beim sicheren Betreiben von Laseranlagen. Insbesondere achten Sie auf die Einhaltung und Umsetzung der DGUV Vorschrift 12
- Sie überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb der Laseranlage
- Sie beraten den Unternehmer in Fragen des Laserschutzes bei der Beschaffung und der Inbetriebnahme von Lasereinrichtungen und die Festlegung der betrieblichen Schutzmaßnahmen
- Treffen die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung
- Wirken bei der Unterweisung der Beschäftigten mit
- Informieren den Unternehmer bzw. den verantwortlichen Vorgesetzten über Mängel und Störungen an Lasereinrichtungen

7. Ersthelfer/in (§10 ArbSchG)

Die Beauftragten für Erste-Hilfe sind ausgebildete Ersthelfer.

Das Erste-Hilfe-Training sollte mindestens alle zwei Jahre wiederholt werden.

- regelmäßige Überprüfung der Anzahl und der Gebrauchsfähigkeit von Erste-Hilfe-Gerätschaften (z. B. Verbandmaterial, Tragen)
- Beratung des Unternehmers bei der Umsetzung der DGUV Information 204-022 “Erste Hilfe im Betrieb“

8. Evakuierungshelfer/in (§10 ArbSchG)

- Überprüfen regelmäßig die Flucht- und Rettungswege sowie den Sammelplatz auf den geforderten ordnungsgemäßen Zustand
- Sorgen für Aushang und Aktualisierung des Notfallblattes sowie des Notfallplanes der Hochschule (ggfs. in Zusammenarbeit mit der/dem Sicherheitsbeauftragten)
- Ihnen obliegt im Bedarfsfalle die Alarmierung des Personals in den Räumen ihres Aufgabenbereiches
- Übernimmt die Einweisung der Mitarbeiter zum Sammelplatz
- Führt die Anwesenheitskontrolle am Sammelplatz durch

9. Brandschutzshelfer/in (§10 ArbSchG)

- Prüfen regelmäßig die Anzahl, das Vorhandensein und den gebrauchsfähigen Zustand von Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Feuerlöschdecken)
- Unterstützen den Arbeitgeber bei der Berechnung der Anzahl der notwendigen Feuerlöscher und der Bestimmung der geeigneten Löschmittel auf der Grundlage der ASR A2.2
- ggf. Erstbekämpfung des Brandherdes
Alarmierung und Einweisung der Feuerwehr unter Beachtung der besonderen Gefahren am Brandort

VII. In-Kraft-Treten

Diese Dienstanweisung tritt nach Beschlussfassung im Präsidium am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

gez. Joachim Schachtner

Prof. Dr. rer. nat. Joachim Schachtner
Präsident

gez. Irene Strebl

Irene Strebl
Hauptberufliche Vizepräsidentin

Anlage 1



TU Clausthal

**Checkliste und Meldung über die Erfüllung der Handlungspflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz
zur Vorlage bei Herrn Gloyer bis zum 15. März jeden Jahres**

Name

erhalten

Dienst-/Amtsbezeichnung

Unterschrift Dez. 4

Hochschuleinrichtung

Adresse

Aufgabe	Erfüllung		Bemerkung
	Ja	Nein	
Werden den Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angeboten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Werden Unterweisungen im Rahmen des Arbeitsschutzes durchgeführt und dokumentiert (min. einmal jährlich)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind die Gefährdungsbeurteilungen erstellt und auf dem aktuellen Stand?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Werden Gebäude, Räume und Einrichtungen ordnungsgemäß genutzt (Freihalten von Fluchtwegen, Einhalten von Zutrittsbeschränkungen, Nutzung von Schutzvorrichtungen) (Werden festgestellte Mängel fristgerecht behoben?)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind die Flucht- und Rettungswegpläne aktuell (nicht älter als zwei Jahre) und stimmen die Positionen der Brandschutzeinrichtungen wie Feuerlöscher etc. überein?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wurden Evakuierungsübungen entsprechend der Brandschutzordnung der TUC durchgeführt ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Soweit für den Tätigkeitsbereich einschlägig:

Aufgabe	Erfüllung		Bemerkung
	Ja	Nein	
Persönliche Schutzausrüstung wird bedarfsgerecht ausgewählt und ordnungsgemäß sowie fristgerecht überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Beschäftigte mit besonderen Aufgaben (führen von Flurförderzeugen oder Kranen, Umgang mit Gefahrstoffen, Durchführung von gefährlichen Arbeiten) werden entsprechend befähigt und beauftragt sowie die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (auch Eignungsuntersuchungen) werden veranlasst.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Das Gefahrstoffverzeichnis (Kataster inkl. Gefährdungsbeurteilung gem. GefStoffV) ist vollständig geführt und die Sicherheitsdatenblätter sind in aktueller Version vorgehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Die notwendigen Betriebsanweisungen sind geprüft und ggf. aktualisiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Personen mit besonderen Aufgaben im Arbeitsschutz (Ersthelfer, Brandschutz- und Evakuierungshelfer, Sicherheitsbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, ...) sind in ausreichender Anzahl ausgebildet, bestellt und beauftragt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Die Fortbildung der beauftragten Personen mit besonderen Aufgaben im Arbeitsschutz ist auf aktuellem Stand?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Unterschrift Führungskraft



Delegationsschreiben

Delegation von Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz innerhalb eines Bereichs

Sehr geehrte(r) Herr / Frau _____,

Sie sind in der Abteilung / in dem Institut _____ mit der Führung des Bereichs / der Veranstaltung _____ betraut.

Im Rahmen meiner Organisationsverantwortung übertrage ich Ihnen hiermit folgende Aufgaben zur Umsetzung:

- Mitwirkung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilungen)
- Erfassen von Arbeitsunfällen
- Unterstützung der Organisation der Ersten Hilfe und sonstiger Notfallmaßnahmen
- Schutz besonderer Personengruppen
- Durchführung von Unterweisungen
-
-
-
-
-

Die Umsetzung der Aufgaben soll entsprechend der Dienstanweisung über die Zuständigkeiten im Arbeitsschutz an der Technischen Universität Clausthal erfolgen. Die Dienstanweisung enthält Hilfestellungen zur Erfüllung der oben aufgeführten Aufgaben. Die Dienstanweisung sieht vor, dass Sie einmal jährlich eine Bestätigung der Ausführung der Aufgaben an mich melden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Führungskraft

Unterschrift Empfänger